Erläuterungen zur Initiative Tierwohl

Rindermast

Gliederung

Allgemeines 2
1 Grundanforderungen 4
1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit 4
1.2 Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoringprogramm 5
1.3 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm 5
1.4 Weiterbildungsmaßnahmen 6
1.5 Spezielle Haltungsanforderungen 8
1.6 Sauberkeit der Tiere 9
1.7 Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung 10
1.8 Scheuermöglichkeiten 11
2 Anforderungen Stall plus Platz 13
2.1 Vergrößertes Platzangebot 13
3 Zusätzliche Anforderungen *Frischluftstall* 15
3.1 Platzangebot Frischluftstall 15
3.2 Gestaltung der Außenklimareize 15
4 Zusätzliche Anforderungen *Auslauf/Weide* 17
4.1 Platzangebot Auslauf/Weide 17
4.2 Gestaltung des Auslaufs/Weidegang 18
4.3 Verödung der Hornanlagen 18
4.4 Verformbare Liegeflächen 18
6 Anlagen 19
6.1 Zusatzmodul Fütterung 19

Allgemeines

Ist es möglich, nur mit einem Teil eines Betriebs bzw. Standorts teilzunehmen?

Der Betrieb (= Standort) ist definiert aus Standortnummer (z. B. in Deutschland nach VVVO-Nummer) und ggf. Stall-ID sowie der Produktionsart. Innerhalb einer VVVO-Nummer können Teilbereiche (definiert als Stall-ID) mit unterschiedlichen Stall-IDs angemeldet und mit unterschiedlichen ITW-Programmen teilnehmen. Voraussetzung ist, dass innerhalb eines Stalls bzw. eines Gebäudes (unter einem Dach) einheitliche Haltungsbedingungen vorliegen. Zudem müssen alle Ställe unter der VVVO-Nummer mindestens QS zertifiziert sein. Gibt es mehrere Ställe mit der gleiche Haltungsform bzw. dem gleichen ITW-Programm (z.B. Stall plus Platz) können diese unter einer Stall-ID angemeldet werden.

Wie genau, ist die Stall-ID definiert? Ist es möglich innerhalb eines Gebäudes zwei unterschiedliche Stall-IDs zu haben?

Zur Anmeldung eines Stalls müssen innerhalb dieses Gebäudes („unter einem Dach") einheitliche Haltungsbedingungen bestehen. Ausnahme: Sind Bereiche innerhalb eines Gebäudes baulich eindeutig und dauerhaft voneinander getrennt, können für dieses Gebäude zwei Stall-IDs vergeben werden. In diesem Fall sind unterschiedliche Haltungsbedingungen möglich, z. B. *Stall plus Platz* und *Frischluftstall*. Entscheidend ist die eindeutige Trennung der Stallbereiche – z.B. „alter" Stall und „neuer" Stall.

Die Trennung muss für Dritte jederzeit eindeutig und nachvollziehbar aus dem Lageplan und der Betriebsskizze hervorgehen und wird im Audit überprüft. Beim ersten Audit nach Vergabe der Stall-ID muss der Auditor einen Lageplan im Auditbericht hinterlegen. Für jeden Betriebsteil, der einer Stall-ID zugeordnet wird, müssen detaillierte und für Dritte nachvollziehbare Bestandsaufzeichnungen geführt werden.

Ausgeschlossen ist die Vergabe von Stall-IDs je Bucht bzw. die Trennung durch den Futtertisch.

Was muss beachtet werden, wenn Teilbereiche eines Standortes unter einer Stall-ID teilnehmen?

Nehmen ausgewählte Ställe eines Standortes an einem Programm (z. B. Frischluftstall) teil, müssen Aufzeichnungen im Betrieb (z. B. stallweise geführte Aufzeichnungen über den Tierbestand , Stallkarte, Lageplan/Betriebsskizze) eindeutig und nachvollziehbar darstellen, welcher Stall an welchem ITW-Programm teilnimmt. Dies wird im Audit überprüft und dokumentiert.

Alle Tiere müssen mit Mastbeginn und mindestens jedoch sechs (ab Januar 2027 acht) Monate vor der Schlachtung durchgängig unter den Anforderungen des jeweils ausgewählten Programms gehalten werden (vgl. ***Ab wann können Tiere als ITW-Tiere vermarktet werden?***).

Die Rückverfolgbarkeit der Tiere aus den bestimmten Ställen muss über eine eindeutige Tierkennzeichnung sowie die Dokumentation auf dem Schlachthof sichergestellt werden. Dazu muss zur Vermarktung dementsprechend jedes Einzeltier in den Lieferscheinen der VVVO-Nummer inklusive der Stall-ID zugeordnet werden.

Wie ist mit regional strengeren Haltungsvorgaben umzugehen?

Es werden wie bei QS die gesetzlichen, bundesweit gültigen Vorgaben zugrunde gelegt.

Wie lange müssen die Tiere mindestens in einem ITW-Betrieb gehalten werden?

Alle (auch zugekaufte) Rinder müssen mindestens die letzten sechs Monate durchgängig vor der Schlachtung in einem ITW-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden. Ab dem 01.01.2027 müssen alle (auch zugekaufte) Rinder mindestens die letzten acht Monate durchgängig vor der Schlachtung in einem ITW-lieferberechtigten Betrieb

gehalten werden. Ist in Einzelfällen eine Vermarktung vor Ablauf der Sechs- bzw. ab dem 01.01.2027 der Acht-Monats-Frist notwendig, so dürfen diese Rinder nicht als ITW-Tiere vermarktet werden.

Hinweis: Geplant ist die ITW-Kette zukünftig zu schließen, sodass alle Rinder durchgängig unter ITW-Bedingungen gehalten werden müssen. Der Kettenschluss soll parallel zum QS-System erfolgen. Hierzu wird die ITW zu gegebener Zeit rechtzeitig informieren.

Ab wann können Tiere als ITW-Tiere vermarktet werden?

Sobald das bestandene Programmaudit in der Tierwohl-Datenbank freigegeben wurde, ist der Betrieb lieferberechtigt. Alle Tiere, die zum Zeitpunkt des Programmaudits bereits im Betrieb waren, werden mit der Freigabe des Audits einmalig zu ITW-Tieren und dürfen als solche vermarktet werden. Alle Tiere, die erst nach dem Programmaudit eingestallt/zugekauft werden, müssen mindestens sechs Monate bzw. ab dem 01.01.2027 mindestens acht Monate durchgängig vor der Schlachtung in einem ITW-lieferberechtigten Betrieb (im eigenen Betrieb und/oder im Lieferbetrieb) gehalten werden. Sollten die Tiere aus einem ITW-lieferberechtigten Betrieb zugekauft werden, kann die Haltungsdauer in diesem Vorbetrieb mit angerechnet werden.

Ab wann gelten die ITW-Anforderungen des jeweils angemeldeten Programms für die Rindermast?

Die ITW-Anforderungen des jeweiligen Programms für die Rindermast müssen für alle Rinder eingehalten werden, die zur Produktionsart *1001 Rindermast* gehören. Dazu zählen sowohl männliche als auch weibliche Masttiere sowie Aufzuchttiere (z. B. weibliche Nachzucht aus der Milchviehhaltung), die potenziell als ausselektierte Zuchttiere geschlachtet werden können. Die Produktionsart *1001 Rindermast* umfasst die Haltung dieser Tiere ab einem Alter von etwa sechs Monaten bis zur Schlachtung. Der Betrieb ist definiert aus der Standortnummer (VVVO-Nummer) und der Produktionsart und ggf. Stall-ID

Werden Masttiere und/oder Aufzuchttiere ab einem Alter von ca. sechs Monaten unter einer für die Rindermast angemeldeten VVVO-Nummer gehalten, müssen die ITW-Anforderungen ab diesem Alter umgesetzt werden. Werden ältere Rinder aufgestallt, beginnt die relevante Haltungsperiode entsprechend später. Werden jüngere Tiere gemeinsam mit den Rindern ab sechs Monaten gehalten, müssen die ITW-Anforderungen auch für diese Tiere umgesetzt werden.

Welche Tiere können über die Produktionsart 1001 Rindermast als ITW-Tiere vermarktet werden?

Es können Jungmasttiere und ausselektiere Zuchttiere (Jungbullen, Färsen, Ochsen) sowie Zucht/-Deckbullen als ITW-Tiere vermarktet werden, wenn der Betrieb mit der Rindermast an der ITW teilnimmt. Mutterkuhhalter können sich für die Vermarktung ihrer Masttiere ebenfalls über die Produktionsart *1001 Rindermast* anmelden. Die Anmeldung für die Mutterkuhhaltung selbst ist über die Produktionsart *1016 Mutter-/Ammenkuhhaltung mit Kälbern* möglich.

Mastkälber (zur Erzeugung von Fleisch gem. Vermarktungsvorschrift für Kalbfleisch) werden **nicht** unter der Produktionsart 1001 angemeldet bzw. vermarket. Für diese Tiere ist die Anmeldung der Produktionsart 1002 notwendig. Rinder aus der Produktionsart *1001 Rindermast*, die zwischen sechs und acht Monaten geschlachtet werden, können als Kälber bzw. Kalbfleisch, aber nicht als ITW-Kalbfleisch vermarktet werden.

Welche Tiere können über die Produktionsart 1016 Mutterkuh-/Ammenkuhhaltung mit Kälbern als ITW-Tiere vermarktet werden?

Die Mutter- und Ammenkuhhaltung umfasst die Haltung der Kühe inkl. der Kälber bis zum Ende der Aufzucht (ca. sechs Monate). Die Schlachtkühe aus der Mutter-/Ammenkuhhaltung können als ITW-Tiere vermarktet werden, wenn ein Betrieb mit der Produktionsart *1016 Mutterkuh-/Ammenkuhhaltung mit Kälbern* an der ITW teilnimmt.

Müssen alle Tiere an einen ITW-Schlachtbetrieb geliefert werden?

Nein. Tiere aus ITW-Betrieben können frei vermarktet werden. Eine Vergütung im Rahmen der ITW ist jedoch nur dann möglich, wenn die Tiere an einen an der ITW teilnehmenden Schlachtbetrieb vermarktet werden.

Wichtig: ITW-Tierhalter und Schlachtunternehmen (bzw. Abnehmer) treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Rindern und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisaufschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

Welche Kriterien muss ein Quarantänestall erfüllen?

Grundsätzlich müssen immer alle Grundanforderungen auch in Quarantäneställen eingehalten werden.

Für die Programme *Frischluftstall* bzw. *Auslauf/Weide* gelten in einem Quarantänestall keine Anforderungen an die Gestaltung der Außenklimareize bzw. die Gestaltung des Auslaufs.

1 Grundanforderungen

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Was wird beurteilt?

Es muss sichergestellt sein, dass die Haltung der Tiere gesetzeskonform ist und der guten fachlichen Praxis entspricht. Beim Betriebsrundgang werden die Tiere und die Bedingungen im Stall betrachtet; Aufzeichnungen und Dokumente werden nur geprüft, wenn es Hinweise auf Abweichungen gibt.

Die Anforderungen entsprechen den QS-Anforderungen, vgl. **Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung**.

Wichtig: Sämtliche Anforderungen gelten immer für alle Tiere und Ställe eines teilnehmenden Betriebes. Der Betrieb ist definiert aus seuchenhygienischer Einheit (VVVO-Nummer) und Produktionsart (Rindermast, Kälbermast, Milchviehhaltung) und ggf. Stall-ID. Unter einer VVVO-Nummer kann jede Produktionsart separat und unabhängig von anderen Produktionsarten angemeldet werden.

Wie werden die Basiskriterien beurteilt?

Die Umsetzung der einzelnen Kriterien wird anhand der Bewertungen „erfüllt" (A), „teilweise erfüllt" (C), „nicht erfüllt" (K.O.) und – bei einigen Anforderungen denkbar – „nicht anwendbar" (E) beurteilt und im Auditbericht dokumentiert. Die Bewertung „nicht erfüllt" führt nicht zwangsläufig zu einem Ausscheiden aus der Initiative Tierwohl. Bei den Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen (=C-Bewertung) mit Fristen vereinbart werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht entgeltberechtigt.

Welche Kriterien muss eine Genesungsbucht erfüllen?

Mit Ausnahme der Scheuermöglichkeiten müssen immer alle Grundanforderungen auch in Genesungsbuchten eingehalten werden.

Dürfen Tiere in der Genesungsbucht angebunden werden?

Nein, erkrankte und verletzte Tiere dürfen – außer nach tierärztlicher Einzelindikation – in der Genesungsbucht nicht angebunden werden.
Ochsen oder Färsen in zeitweiliger Anbindehaltung (= Kombinationshaltung) können je nach Erkrankung oder Verletzung ggf. am Anbindeplatz behandelt werden und dort verbleiben.

1.2 Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoringprogramm

Was ist zu beachten?

Für alle ITW-Rinder werden die Antibiotikadaten erfasst. Dies läuft über das QS-Antibiotikamonitoring. Die Tierhalter müssen dazu zwei Punkte beachten:

Erstens: Meldung der durchschnittlichen Tierplatzzahl und Meldung, mit welcher Tierarztpraxis zusammengearbeitet wird an den Bündler.

Zweitens: Vereinbarung mit der Tierarztpraxis, dass die Antibiotikaverschreibungen vom Tierarzt in die zentrale QS-Datenbank eingegeben werden. Anschließend läuft das Monitoring für die Rinderhalter automatisch weiter; sie müssen nur aktiv werden, wenn sich an den unter „Erstens" genannten Angaben etwas ändert. Genauere Informationen können über den jeweiligen Bündler erfragt werden oder im Leitfaden Antibiotikamonitoring Rinderhaltung nachgelesen werden.

Das Monitoring wird laufend weiterentwickelt. Zukünftig soll es überbetriebliche Auswertungen und Betriebsvergleiche geben, die den Tierhaltern zurückgespielt werden, damit sie die Gesundheit ihrer Tiere bestmöglich sicherstellen können.

1.3 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm

Was muss der Tierhalter hier konkret tun?

Nichts. Die von den amtlichen Veterinären am Schlachthof unabhängig erhobenen Befunde werden in einer zentralen Datenbank erfasst und regelmäßig ausgewertet. Rinderhalter nehmen deshalb automatisch an diesem Monitoring teil und müssen nicht aktiv werden. Genauere Informationen können über den jeweiligen Bündler erfragt werden oder im Leitfaden Befunddatenmonitoring Rinderschlachtung nachgelesen werden.

Das Monitoring wird laufend weiterentwickelt. Zukünftig soll es überbetriebliche Auswertungen und Betriebsvergleiche geben, die den Tierhaltern zurückgespielt werden, damit sie die Tiergesundheit bestmöglich sicherstellen können.

Was passiert, wenn alle Tiere an Schlachtbetriebe geliefert werden, die nicht an der ITW oder am QS-System teilnehmen und somit keine Schlachtbefunddaten erfasst werden?

Alle ITW-Schlachtbetriebe müssen auch am QS-System teilnehmen und somit am Schlachtbefunddatenprogramm für Rinder teilnehmen. Werden die Tiere eines an der ITW Rind teilnehmenden Betriebes ausschließlich an nicht-ITW- und somit nicht-QS-Schlachtbetriebe geliefert, ist die Erfassung von Schlachtbefunddaten nicht verpflichtend. Kann der Tierhalter aufgrund dessen keine Schlachtbefunddaten vorweisen, wird dies im Audit nicht abgewertet. Die Tiere können in dem Fall jedoch nicht als ITW-Tiere vermarktet werden, und der Tierhalter hat keinen Anspruch auf Zahlung des ITW-Preisaufschlags.

1.4 Weiterbildungsmaßnahmen

Wann und wie oft muss an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen werden.

Wurde die erste Weiterbildungsmaßnahme im Vorjahr des Programmaudits absolviert (max. 365 Tage vor Programmaudit), so muss im Kalenderjahr des Programmaudits ebenfalls an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen werden.

Ausnahme: Wird bei einem bereits teilnehmenden Standort ein Stall für ein anderes ITW-Programm mit Stall-ID angemeldet oder der Standort wechselt in ein anderes ITW-Programm, kann der Nachweis für die Weiterbildungsmaßnahme für das neue ITW-Programm übernommen werden. Dementsprechend kann die Weiterbildung in diesem Fall auch älter als 365 Tage sein, entscheidend ist, dass mindestens pro Kalenderjahr an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen wurde.

Soll die ITW-Teilnahme (vorzeitig) beendet werden, muss dazu ein abschließendes Bestätigungsaudit durchgeführt werden. Zu diesem Bestätigungsaudit muss der Weiterbildungsnachweis für das laufende Kalenderjahr bereits vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der ITW bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (Ablauf der Teilnahmelaufzeit bzw. Abmeldung in der Datenbank), müssen für dieses Kalenderjahr an keiner Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen. Sofern die Laufzeit in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss der Nachweis für Weiterbildungsmaßnahme auch für das laufende Kalenderjahr bereits vorliegen.

Wer muss einmal jährlich an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen?

Es muss immer mindestens ein verantwortlicher Mitarbeiter bzw. der Tierhalter des Standorts an einer Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen. Diese Person muss als Tierbetreuer bestimmt sein. Die Teilnahmebestätigung für die Weiterbildungsveranstaltung muss auf den Namen des Tierhalters/Mitarbeiters ausgestellt werden. Betreut ein Tierhalter/Mitarbeiter mehrere Standorte, kann der Nachweis auch für andere Standorte herangezogen werden. Die Weiterbildung einer betriebsexternen Person (z. B. Berater) kann nicht anerkannt werden. Ebenso wenig ist eine Aufsplittung der Weiterbildungsstunden unter mehreren Personen möglich (z. B. 4 Mitarbeiter, die jeweils 30 Minuten weitergebildet wurden).

Wie muss der Nachweis für die Weiterbildungsmaßnahme aussehen?

Für jede Veranstaltung muss eine personalisierte Teilnahmebestätigung als Nachweis vorgelegt werden (für die Tierhaltung verantwortliche Person). Auf dem Nachweis müssen neben dem Namen des Teilnehmenden die Inhalte der Veranstaltung dokumentiert sein, empfohlen wird die Angabe der Dauer. Sofern die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme nicht auf der Teilnahmebestätigung angegeben ist, muss die Mindestdauer von zwei Stunden anderweitig (z. B. über eine Programmübersicht, Einladung o.ä.) nachgewiesen werden.

Welchen Umfang muss die Weiterbildungsmaßnahme haben?

Die Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens zwei inhaltlich gefüllte Stunden umfassen (entspricht Halbtagsveranstaltung). Es können auch verschiedenen Schulungsangebote summiert werden.

Welchen Inhalt muss die Weiterbildungsmaßnahme umfassen?

Der Inhalt muss einen direkten Bezug zu Tierschutz und Tierwohl haben. Hierzu können Themen zu Management, Haltung, Tiergesundheit, Fütterung und Klimaführung in Bezug auf Tierschutz und Tierwohl herangezogen werden.

Hierzu zählen (nicht abgeschlossene Liste):

- Fachveranstaltungen
- E-Learning, Webinare
- Speziell mit dem Fachberater oder Tierarzt vereinbarte Fortbildungen (z. B. zur Nottötung)

Mögliche Inhalte für die Weiterbildungsveranstaltungen sind:

- Tierschutzgerechte Nottötung
- Erkennen und Deuten von Tiersignalen
- Durchführung der Tierbeobachtung
- Umgang mit kranken und verletzten Tieren
- Beurteilung zur Transport- und Schlachtfähigkeit von Rindern
- Verbesserung des Hygiene-Managements

Was stellt keine anforderungsgemäße Weiterbildungsmaßnahme dar?

Nicht berücksichtigt werden

- Beratungen zur Betriebsentwicklung (z. B. betriebswirtschaftliche Beratung oder Bauberatung)
- Stalldurchgänge im Rahmen der Beratung, sofern sie nicht ausdrücklich als Weiterbildungsmaßnahme organisiert sind
- Stalldurchgänge im Zusammenhang mit der tierärztlichen Bestandskontrolle, sofern sie nicht ausdrücklich als Weiterbildungsmaßnahme organisiert sind
- Interne Schulungen für Mitarbeiter des Betriebs
- Besuch von Messen oder Ausstellungen
- Abonnement von Fachzeitschriften
- Mitgliedschaft in Erzeuger-/Beratungsringen
- Weiterbildungsmaßnahmen, die keinen Bezug zum eigenen Produktionszweig haben

Wer darf Weiterbildungsmaßnahmen organisieren und durchführen?

Weiterbildungsmaßnahmen dürfen von allen dazu qualifizierten Personen organisiert und durchgeführt werden. Dazu zählen z. B. Bündler, Beratungsorganisationen, Tierärzte, Fachberater usw. Eine Zulassung seitens der Initiative Tierwohl ist dazu nicht notwendig.

Muss eine Weiterbildungsveranstaltung von ITW freigegeben werden?

Nein. Eine Freigabe von Veranstaltungen gibt es bei der ITW nicht. Es kann jede Veranstaltung genutzt werden, die den Kriterien entspricht.

1.5 Spezielle Haltungsanforderungen

Müssen alle Anforderungen auch für die Bewegungsfläche, die den Tieren in Kombinationshaltung zur Verfügung gestellt werden muss, eingehalten werden?

Ja, grundsätzlich müssen alle Anforderungen, die für die Gruppenhaltung im Stall gelten, auch hier eingehalten werden. Auch die Wasserversorgung muss entsprechend sichergestellt werden.

Das vergrößerte Platzangebot für die Gruppenhaltung ist für die Bewegungsfläche nicht relevant, da es spezielle Anforderungen an die Bewegungsfläche je Tier gibt.

Gibt es Ausnahmen, wann Tiere sich nicht frei bewegen können müssen?

Die freie Bewegung für mindestens zwei zusammenhängende Stunden an mindestens 120 Tagen im Jahr darf nach einzeltierbezogener tierärztlicher Indikation für den vom Tierarzt vorgegebenen Zeitraum eingeschränkt werden. Im Audit ist ein schriftlicher Nachweis der tierärztlichen Indikation nachzuweisen.

Im Seuchenfall kann die freie Bewegungszeit eingeschränkt sein, sofern die Bewegungsfläche durch das Seuchengeschehen tatsächlich nicht mehr nutzbar ist (z. B. behördliche Sperrung von Weiden, Aufstallungspflicht). Innenliegende Laufhöfe oder Bewegungsbuchten, die vom Seuchengeschehen nicht beeinflusst werden, müssen den Tieren auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Im Audit ist ein schriftlicher Nachweis der Verfügung nachzuweisen.

In beiden Fällen ist der Zeitraum, in dem die Tiere sich nicht frei bewegen konnten, auszugleichen, sofern dies möglich ist. Lassen die Wetterbedingungen und/oder bei Weidehaltung der Vegetationszustand der Weiden keine Nutzung zu, kann der Zeitraum, für den eine einzeltierbezogener tierärztlicher Indikation oder ein Seuchengeschehen vorlag, von den vorgegebenen 120 Tagen für die betroffenen Tiere abgezogen werden. Auch dazu sind Aufzeichnungen notwendig.

Wie muss der Aufenthalt der Tiere im Auslauf nachgewiesen werden?

Der Aufenthalt der Tiere im Auslauf muss über ein Tagebuch, aus dem die Bewegungszeit jedes einzelnen Tieres hervorgeht, nachgewiesen werden. Die Dokumentation kann auch für mehrere Tiere gemeinsam erfolgen, sofern jederzeit nachvollziehbar ist, auf welche Einzeltiere sich die Dokumentation bezieht. Dies ist denkbar, wenn die Tiere in festen Gruppen in den Auslauf gehen. Sollten einzelne Tiere außerhalb ihrer Gruppe in den Auslauf gebracht oder nach einzeltierbezogener Indikation durch den Tierarzt nicht in den Auslauf gebracht werden, ist dies in jedem Fall zusätzlich zu dokumentieren.

Entscheidet der Tierhalter selbst, einzelne oder alle Tiere zeitweise nicht in den Auslauf zu bringen, muss dies an anderen Tagen ausgeglichen werden, sodass sich alle Tiere für mindestens zwei zusammenhängende Stunden an mindestens 120 Tagen im Jahr frei bewegen können.

Im Audit muss neben dem Tagebuch ein Plan mit der verfügbaren Nettofläche des Auslaufs sowie der maximal möglichen Tierzahl pro Auslauffläche vorgelegt werden.

Darf der Auslauf der Tiere bei schlechtem Wetter eingeschränkt werden?

Der Tierhalter legt selbst fest, an welchen Tagen die Tiere Auslauf haben. So kann bei schlechtem Wetter der Auslauf an einzelnen Tagen ausgesetzt werden. Entscheidend ist dabei, dass sich die Tiere dennoch an mindestens 120 Tagen im Jahr für mindestens zwei zusammenhängende Stunden pro Tag frei bewegen können.

Muss auch bei Auslauf auf der Weide ein Nettoflächenplan (inkl. maximal mögliche Tierzahl) vorliegen?

Nein, ein Nettoflächenplan mit maximal möglicher Tierzahl muss nur für Bewegungsbuchten und Laufhöfe vorliegen, bei Auslauf auf der Weide ist er nicht nötig.

Kann der Auslauf zur uneingeschränkt nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden?

Der Auslauf kann nur zur uneingeschränkt nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass dieser durchgängig und jederzeit zugänglich ist. Selbstverständlich darf das Platzangebot für die Dauer der Reinigung kurzzeitig reduziert werden.

Es muss sichergestellt sein, dass den Tieren auch bei einer Einschränkung des Auslaufs – z. B. im Seuchenfall, bei Vorliegen einer tierärztlichen Anordnung oder aus Gründen des Tierschutzes – im Stall ausreichend Platz zur Verfügung steht. Daher muss jederzeit mindestens das Platzangebot gemäß QS-Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung eingehalten werden.

Wie ist die Standplatzlänge in der Kombinationshaltung definiert?

Als Standplatzlänge ist die Fläche hinter dem Krippenraum bzw. der Anbindevorrichtung bis zum Ende des Standplatzes definiert. Die gesamte Standlänge muss als befestige Fläche (mit entsprechender weicher Auflage) gestaltet werden. Roste oder andere perforierte Böden werden der Standplatzlänge nicht hinzugerechnet.

Beim Kurzstand muss außerdem gewährleistet werden, dass der Raum über der Krippe den Tieren jederzeit zum Abliegen, Aufstehen (Kopfschwung), Ruhen und Fressen zur Verfügung steht und nicht eingeschränkt wird.

Tageslicht

Wonach sollte sich die Beleuchtungsdauer richten?

Die Beleuchtungsdauer muss sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren. Die Hellphase sollte mindestens acht Stunden täglich betragen.

Stallklima

Inwiefern müssen alle Fenster und Zuluftöffnungen immer geöffnet sein?

Die Luftverhältnisse müssen im gesamten Stall für die Tiere angemessen sein. Fenster und Zuluftöffnungen müssen, außer bei widrigen Witterungsverhältnissen, geöffnet sein. Entscheidend ist dabei jedoch, dass ein optimales Stallklima geschaffen wird. Sind Lüftungssysteme so konzipiert, dass Fenster oder Zuluftöffnungen (zeitweise) verschlossen werden müssen, um ein optimales Stallklima sicherzustellen, ist dies möglich.

1.6 Sauberkeit der Tiere

Wie wird beurteilt, ob ein Tier sauber ist?

Bei der Beurteilung des Kriteriums werden alle Mastrinder des Betriebs betrachtet. Zu beachten ist, dass es zwischen „sauber" und „starker Klutenbildung" unterschiedliche Grade der Verschmutzung gibt. Der Zustand „Sauber" ist als Ziel immer und für alle Tiere anzustreben. Für die ITW akzeptabel ist eine Situation, in der höchstens 10 % aller Tiere stark verschmutzt sind.

Was passiert, wenn einzelne Tiere eine starke Klutenbildung aufweisen?

Wenn Tiere im Audit als sehr verschmutzt eingestuft werden bzw. eine starke Klutenbildung aufweisen, muss der Tierhalter dafür sorgen, dass die Tiere wieder sauber werden und zukünftig nicht mehr verschmutzen. Empfohlen wird die Erstellung eines Maßnahmenplans, in dem sowohl die Maßnahmen als auch deren Umsetzung dokumentiert werden.

Im Audit wird ein Anteil von max. 10 % der Tiere mit starker Klutenbildung toleriert.

1.7 Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung

Welche Frist darf zum ersten Programmaudit seit dem letzten Bestandsbesuch längstens vergangen sein?

Bestandsbesuche, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden.

Ausnahme: Wird bei einem bereits teilnehmenden Standort nur ein Stall für ein anderes ITW-Programm mit Stall-ID angemeldet oder der Standort wechselt in ein anderes ITW-Programm, können die Protokolle der Bestandsbesuche für das neue ITW-Programm übernommen werden. Dementsprechend kann in diesem Fall der letzte Bestandsbesuch auch älter als 365 Tage sein, entscheidend ist, dass pro Jahr mindestens zwei Bestandsbesuche durchgeführt wurden.

Wann und wie oft muss ein Bestandsbesuch durchgeführt werden?

Einmal vor dem Erstaudit (maximal 365 Tage vor dem ersten Programmaudit) und dann regelmäßig mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr muss ein Bestandsbesuch durchgeführt werden. Wurde der erste Bestandsbesuch im Vorjahr des Erstaudits durchgeführt, so müssen für das Kalenderjahr des ersten Programmaudits Erstaudits weitere Bestandsbesuche (Details siehe unten) durchgeführt werden. Empfohlen wird, die Bestandbesuche ungefähr einmal pro Halbjahr durchzuführen.

Folgende Punkte sind beim Start der Teilnahme zu beachten:

- Wird das Erstaudit **bis zum 30. Juni** eines Kalenderjahres freigegeben, so müssen für das Kalenderjahr des Erstaudits **zwei Bestandsbesuche** nachgewiesen werden
- Wird das Erstaudit **nach dem 30. Juni** eines Kalenderjahres freigegeben, so muss für das Kalenderjahr nur **ein Bestandsbesuch** nachgewiesen werden

Wird die Teilnahme an der ITW beendet (= Ende der Laufzeit oder Abmeldung in der Datenbank), gelten die folgenden Regelungen:

- Wird die Teilnahme an der ITW **bis zum 31. März** eines Kalenderjahres beendet, muss für dieses Kalenderjahr **kein Bestandsbesuch** nachgewiesen werden
- Wird die Teilnahme **zwischen dem 1. April und dem 30. Juni** beendet, muss für dieses Kalenderjahr mind. **ein Bestandsbesuch** im letzten Bestätigungsaudit nachgewiesen werden.
- Wird die Teilnahme **nach dem 30. Juni** eines Kalenderjahres beendet, müssen für dieses Kalenderjahr **zwei Bestandsbesuche** im letzten Bestätigungsaudit nachgewiesen werden.

Kann ein tierärztlicher Bestandsbesuch für QS auch für die ITW genutzt werden?

Ein tierärztlicher Bestandsbesuch für QS kann nur unter bestimmten Voraussetzungen auch für das Kriterium Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung der ITW genutzt werden. Dazu muss der Bestandsbesuch auch die

Anforderungen der ITW erfüllen. D. h. beim Bestandsbesuch muss ein besonderes Augenmerk auf die Versorgung der Tiere gelegt worden sein und dies muss im Besuchsprotokoll entsprechend vermerkt sein.

Umfasst die Dokumentation zum letzten „QS-Bestandsbesuch" die Versorgung der Tiere nicht oder liegt nur eine vereinfachte Dokumentation (z. B. „ohne besonderen Befund") vor, ist dies nicht ausreichend.

1.8 Scheuermöglichkeiten

Ab wann müssen Scheuermöglichkeiten angeboten werden?

Die Scheuermöglichkeiten müssen spätestens ab dem 1. Juli 2027 – für alle Tiergruppen angeboten werden. Der Stichtag ist auch dann einzuhalten, wenn die Teilnahme eines Tierhalters erst später beginnt. Kann der Stichtag nicht eingehalten werden – z. B., weil einige Bereiche noch mit Tieren belegt sind, und eine Montage der Scheuermöglichkeiten nicht gefahrlos möglich wäre – muss der Umsetzungszeitpunkt entsprechend so gewählt werden, dass bis zum Programmaudit alle Scheuermöglichkeiten installiert sind.

Was sind geeignete Scheuermöglichkeiten?

Die Scheuermöglichkeiten müssen den Tieren ein arttypisches Scheuern an den Körperseiten (Kopf, Hals, Rumpf und Flanken) und/oder an Rücken und Kopf ermöglichen. Die Oberflächen der Scheuermöglichkeiten müssen ein unebenes Profil haben. Hierzu eignen sich u.a. Scheuer-Kratz-Bürsten wie stationäre Bürsten und rotierende Schwingbürsten, ebenso Kratzmatten aus Gummi oder Riffelbleche. Von den Scheuermöglichkeiten darf keine Verletzungsgefahr ausgehen.

Alle Scheuermöglichkeiten müssen ausreichend groß sein.
Der Scheuerbereich von vertikal angebrachten Scheuermöglichkeiten muss mind. 90 cm lang und 30 cm breit sein (Bitte beachten: Die Breite entspricht nicht dem Umfang).
Neben vertikalen Scheuermöglichkeiten sind auch horizontal konzipierte Anlagen geeignet, an denen die Tiere sich Rücken und Kopf scheuern können, sowie Kombinationen aus vertikalen und horizontalen Anlagen. Für solche Scheuermöglichkeiten sind keine bestimmten Maße vorgegeben, das arttypische Scheuern muss jedoch möglich sein.

Wie müssen die Scheuermöglichkeiten angebracht werden?

Die Scheuermöglichkeiten müssen für alle Tiere frei zugänglich sein. Sie müssen so installiert sein, dass alle Tiere (jeder Größe) die Scheuermöglichkeiten erreichen und sich an den Körperseiten (s.o.) und/oder an Rücken und Kopf scheuern können. Die Scheuermöglichkeiten müssen daher so in die Bucht hineinragen bzw. sich deutlich von den Wänden abheben, dass die Tiere sich arttypisch scheuern können und nicht nur punktuell an den breitesten Körperstellen. Bei der Montage von Riffelblechen flach an der Buchtenwand oder bei einer nur minimal (z. B. durch eine hinterlegte Schraube, Mutter o.ä.) von der Wand abgehobenen Anbringung ist das arttypische Scheuern nicht hinreichend möglich.

Wie wird die Größe von vertikalen Scheuermöglichkeiten gemessen?

Die Größe der Scheuermöglichkeiten wird immer im tatsächlichen Scheuerbereich der Konstruktionen gemessen. In der Rindermast müssen vertikale Scheuermöglichkeiten mind. 90 cm lang (= hoch) und 30 cm breit sein. Nachfolgend ist für einige Beispiele skizziert, welche Bereiche bei der Messung berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei **nicht** um eine abgeschlossene Liste zugelassener Scheuermöglichkeiten, sondern nur um eine beispielhafte Aufzählung verschiedener Messverfahren.

Beispiel: Scheuermöglichkeiten aus gekantetem oder gewölbtem Riffelblech:

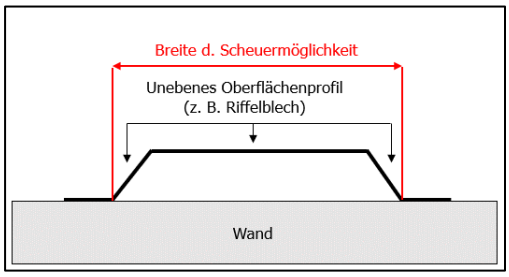

Die Länge und Breite wird jeweils in dem Bereich gemessen, an dem die Tiere sich arttypisch scheuern können. Die Teile des Riffelblechs, die flach an der Wand anliegen, zählen nicht mit. Gemessen wird der Bereich, der sich deutlich von der Wand abhebt. Im nebenstehenden Bild wird skizziert, wie die Breite (Ansicht von oben) gemessen wird. Relevant ist dabei nicht der Umfang des Profils, sondern die Breite (im nebenstehenden Bild als nutzbare Scheuerfläche gekennzeichneter Bereich). Das Messverfahren ist auch auf Scheuermöglichkeiten mit gewölbtem Blech sowie die Messung der Länge übertragbar.

Beispiel: Runde Scheuermöglichkeiten an der Wand oder freistehend

Bei runden Scheuermöglichkeiten entspricht die Breite dem Durchmesser der Scheuermöglichkeiten. Das gilt unabhängig davon, ob die Bürsten an der Wand, „über Eck" oder freistehend bzw. an einer Säule oder einem Pfosten angebracht sind. Bei Bürstenkonstruktionen zählt die Länge der Borsten mit, jedoch muss ggf. beachtet werden, dass sich die Breite der Scheuermöglichkeiten bei Abnutzung der Bürsten verringert. Solche Abnutzungen müssen bei der Haltbarkeit von Bürsten mit eingeplant werden. Freistehende Scheuermöglichkeiten können – sofern sie von zwei Tieren gleichzeitig und unabhängig voneinander von zwei Seiten genutzt werden können – ggf. als zwei Scheuermöglichkeiten angerechnet werden. Die nachfolgenden Bilder zeigen beispielhaft, wie die Breite verschiedener runder Scheuermöglichkeiten gemessen wird.

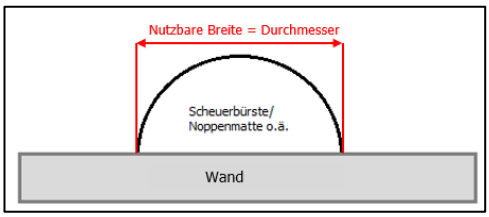

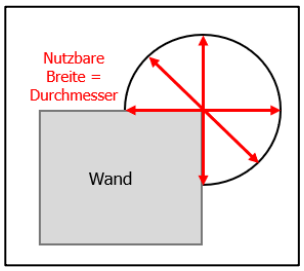

Beispiel: Konstruktionen mit mehreren Bürstenelementen

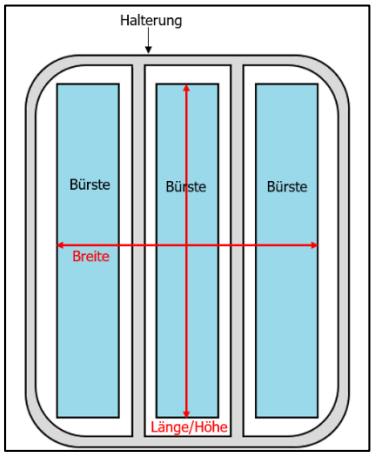

Werden Scheuermöglichkeiten aus mehreren Bürstenelementen kombiniert, wird die zusammenhängende Scheuerfläche gemessen. Kleine Zwischenräume zwischen einzelnen Bürstenelementen müssen nicht herausgerechnet werden, sofern es sich eindeutig um eine zusammenhängende Konstruktion handelt. Das nebenstehende Bild zeigt beispielhaft, wie der Scheuerbereich solcher Konstruktionen gemessen wird.
Werden in einer Bucht mehrere einzelne Bürsten räumlich getrennt voneinander angebracht, kann deren Scheuerfläche nicht addiert werden.

Beispiel: Scheuermöglichkeiten an Türpfosten/Wanddurchbrüchen/Durchgängen

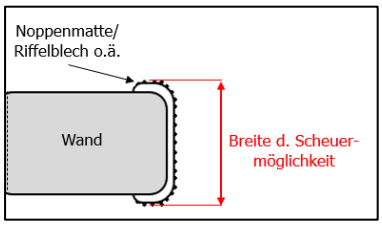

Werden Scheuermöglichkeiten (z. B. aus Riffelblech oder Noppenmatten) an Türpfosten, Wanddurchbrüchen, Durchgängen o. ä. angebracht, wird die Breite (inkl. der Scheuermöglichkeit) wie im nebenstehenden Bild (Ansicht von oben) gemessen.

Wann müssen verschlissene Scheuermöglichkeiten repariert oder ausgetauscht werden?

Scheuermöglichkeiten müssen über die gesamte Mastperiode ein arttypisches Scheuern (s.o.) erlauben. Vor der Einstallung neuer Tiere ist daher zu überprüfen, ob die vorhandenen Scheuermöglichkeiten in einem Zustand sind, der die Nutzung für eine (weitere) gesamte Mastperiode zulässt. Ist absehbar, dass die Scheuermöglichkeiten keinen weiteren Mastdurchgang arttypisches Scheuern ermöglichen können, müssen sie vor Beginn des Durchgangs ausgetauscht werden.

Was ist, wenn die Scheuermöglichkeiten während der Mast ihre Funktionsfähigkeit verlieren?

Wenn eine Scheuermöglichkeit nicht mehr funktionsfähig ist, muss sie ersetzt werden, sobald dies gefahrlos möglich ist. Sofern die eingestallten Tiere noch so jung sind, dass der Austausch in den belegten Buchten erfolgen kann, müssen die Scheuermöglichkeiten unverzüglich ersetzt werden. Ist ein gefahrloses Betreten der Buchten nicht mehr möglich (z. B. bei Tieren, die bereits älter als ca. sechs Monate sind), muss die Scheuermöglichkeit nach dem Ausstallen der Tiere und in jedem Fall vor der Neubelegung der Bucht ersetzt werden.

Das Datum von Ausfall und von Ersatz bzw. Reparatur der Scheuermöglichkeiten müssen in jedem Fall dokumentiert werden.

2 Anforderungen Stall plus Platz

2.1 Vergrößertes Platzangebot

Wie wird der Platz berechnet?

Es geht um die für die Tiere uneingeschränkt nutzbare Fläche, also die Fläche, auf der sich die Tiere frei bewegen (=laufen, liegen und stehen) können (Innenmaße der Bucht). Zur Berechnung der Nettobuchtenfläche wird die Fläche unter Stalleinrichtungen wie Tränken, Zwischenwänden, Fressgittern sowie der Futtertisch usw. nicht berücksichtigt. Die Fläche unter Scheuermöglichkeiten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sie für die Tiere uneingeschränkt nutzbar ist. Das erforderliche Platzangebot ist im Kriterienkatalog vorgegeben.

Wichtig: das vergrößerte Platzangebot muss für jede Tiergruppe und zu jeder Zeit (auch bei Vermarktungsengpässen) eingehalten werden.

Zählen Aufkantungen und Stufen bei der Flächenberechnung?

Aufkantungen und Stufen z. B. zwischen Stroh- und Spaltenbereich zählen bei der Flächenberechnung mit.

Zählen Liegeboxen bei der Flächenberechnung?

Die frei verfügbare Fläche innerhalb von Liegeboxen, also die Fläche, auf der die Tiere sowohl liegen als auch stehen und gehen können, zählt für die Flächenberechnung mit. Die Fläche unterhalb der Liegeboxenabtrennungen

sowie der nur beim Liegen verfügbare Raum (z.B. im vorderen Bereich der Liegeboxen) müssen abgezogen werden.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Es muss ein Betriebsplan vorliegen, auf dem die verfügbare Nettobuchtenfläche je gemeinsam gehaltener Tiergruppe und die maximal mögliche Tierzahl ausgewiesen werden.

Muss in Ställen mit Liegeboxen jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen?

Werden Mastrinder in Liegeboxenlaufställen gehalten, muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen. Auch für Bullen, Ochsen und Färsen in der Mast muss diese Anforderung eingehalten werden, wenn sie in Liegeboxenlaufställen gehalten werden.

Wenn Masttiere in Buchten gehalten werden, in denen sich einzelne Liegeboxen befinden, muss nicht jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen, sofern das Platzangebot eingehalten wird und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Dabei werden die Liegeboxen zur Fläche dazu gezählt. Dies trifft zum Beispiel in Liegeboxenlaufställen zu, die zuvor für Milchvieh verwendet wurden und nun für die Mast in kleinere Buchten geteilt wurden, oder in Laufställen, deren Buchten an der Rück-/Wandseite über einzelne Liegeboxen verfügen. In den nachfolgenden Grafiken sind einige Beispiele skizziert, die darstellen, wann jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen muss und wann nicht.

Sofern eingestreute Teilbereiche angeboten werden, müssen dann alle Tiere gleichzeitig auf dem eingestreuten Bereich liegen können?

Nein. Die Anforderung, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können müssen, bezieht sich auf die gesamte Nettobuchtenfläche. Wird ein Teil der Buchten eingestreut, muss das Platzangebot also nicht größer sein als in einer einstreulosen Bucht.

3 Zusätzliche Anforderungen *Frischluftstall*

3.1 Platzangebot Frischluftstall

Siehe Erläuterungen zum Kriterium 2.1. Diese sind gleichlautend geltend.

3.2 Gestaltung der Außenklimareize

Müssen Tiere in Genesungsbuchten ebenfalls Zugang zu Außenklima oder Laufhof/Weide erhalten?

Nein.

Variante 1: Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbaren Laufhof

Der Laufhof muss ganzjährig nutzbar sein und eine Mindestgröße von 3 m² pro Tier aufweisen. Dabei muss dieser aus mindestens 16 m² zusammenhängender Fläche bestehen.

Eine Definition der Öffnungsfläche gibt es nicht. Entscheidend ist, dass die Tiere im Laufhof Außenklimareize (äußere Witterungseinflüsse) wahrnehmen können müssen.

Kann der Laufhof zur uneingeschränkt nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden?

Der Laufhof kann nur zur uneingeschränkt nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass dieser durchgängig und jederzeit zugänglich ist.

Es muss sichergestellt sein, dass den Tieren auch bei einer Einschränkung des Laufhofs – z. B. im Seuchenfall, bei Vorliegen einer tierärztlichen Anordnung oder aus Gründen des Tierschutzes – im Stall ausreichend Platz zur Verfügung steht. Daher muss jederzeit mindestens das Platzangebot gemäß QS-Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung eingehalten werden.

In welchen Fällen darf der Zugang zu Laufhof gesperrt werden und was muss in diesen Fällen dokumentiert werden?

Der Laufhof darf kurzzeitig, für die Durchführung von Routinearbeiten, oder, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, gesperrt werden. Routinearbeiten beinhalten ausschließlich das Reinigen des Laufhofs, Nachstreuarbeiten, dringend erforderliche Reparaturen, das Sortieren der Tiere, oder tierärztliche Behandlungen. Tierschutzgründe können z. B. durch Schutz vor Extremwetter (Hitze, Hagel, anhaltender Frost) gegeben sein. Wird die Zugänglichkeit des Laufhofs eingeschränkt, muss dies mit Angabe der Dauer der Einschränkung sowie des jeweiligen Grundes mit Beginn der Einschränkung dokumentiert werden. Routinearbeiten sind von der Dokumentation ausgenommen.

Eine vollständige Sperrung des Auslaufs ist nur in zwei Ausnahmefällen erlaubt: zum einen eine behördliche Sperrung, z. B. aufgrund eines akuten Seuchengeschehens, zum anderen das Vorliegen einer tierärztlichen Anordnung, die die Nutzung des Auslaufs für einen bestimmten Zeitraum aufgrund eines Krankheitsgeschehens

untersagt. Beide Fälle sind mit Angabe des Grundes und der Dauer mit Beginn der Sperrung zu dokumentieren und nachzuweisen (behördliche Anordnung, tierärztliche Bescheinigung).

Müssen Tiere in Genesungsbuchten ebenfalls Zugang zu einem Laufhof erhalten?

Nein, Tiere in Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zu Auslaufflächen haben.

Muss der Laufhof jederzeit zur Verfügung stehen?

Der Laufhof muss ganzjährig jederzeit zur Verfügung stehen. Jedes Tier muss die Chance haben, den Laufhof zu nutzen. Das bedeutet nicht, dass alle Tiere die Möglichkeit haben müssen, gleichzeitig im Auslauf zu sein.

Variante 2: Laufstallhaltung mit Weidegang

Wie muss der Aufenthalt der Tiere auf der Weide nachgewiesen werden?

Der Aufenthalt der Tiere auf der Weide muss über ein Tagebuch oder anderer geeigneter Dokumentation für alle Tiere nachgewiesen werden. Die Dokumentation kann auch für mehrere Tiere gemeinsam erfolgen, sofern jederzeit nachvollziehbar ist, auf welche Einzeltiere sich die Dokumentation bezieht. Dies ist denkbar, wenn die Tiere in festen Gruppen auf die Weide gehen. Sollten einzelne Tiere außerhalb ihrer Gruppe auf die Weide gebracht oder nach einzeltierbezogener Indikation durch den Tierarzt nicht auf die Weide gebracht werden, ist dies in jedem Fall zusätzlich zu dokumentieren.

Entscheidet der Tierhalter selbst, einzelne oder alle Tiere zeitweise nicht auf die Weide zu bringen, muss dies an anderen Tagen ausgeglichen werden, sodass sich alle Tiere für mindestens sechs zusammenhängende Stunden an mindestens 120 Tagen im Jahr auf die Weide können.

Variante 3A: Offenfrontstall

Gibt es bei der Prüfung der offenen Fläche bzw. der Spaceboards einen Toleranzbereich?

Zu Beginn des Programms darf die geforderte offene Fläche bzw. mit Spaceboards ausgekleidete Fläche maximal 10 % abweichen. Das bedeutet: wenn 30 m² offene Fläche vorhanden sein muss, müssen mindestens 27 m² tatsächlich angeboten werden.

Ab dem 1. Januar 2028 gilt dieser Toleranzbereich nicht mehr. Sollte im Audit ab dem 1. Januar 2028 die offene Fläche/mit Spaceboards ausgestattet Fläche noch nicht vollumfänglich umgesetzt sein, kann eine Korrektur mit einer Frist von einem Jahr vereinbart werden.

Was zählt als offene Fläche?

Als offene Flächen sind nur Öffnungen gemeint, die auch einen Einfluss auf das Klima im Stall haben. Es kann nicht jede kleine Öffnung in die Berechnung einbezogen werden (bspw. kleine Löcher in der Decke, „Katzenklappen").

Hinweis: Auch innenliegende Wände (z. B. Trennwände in Stallungen) sind als Außenwände des Stalles zu betrachten. Öffnungen in Trennwänden können immer dann als Öffnungsflächen angerechnet werden, wenn dahinter liegende Räume Außenklimareize bieten.

Wie können sich die offenen Flächen verteilen?

Die offenen Flächen sollten sich überwiegend (51 %) über die Längsseiten des Stalls verteilen. Es ist auch möglich, dass sich die offene Fläche bspw. ausschließlich an einer Längsseite befindet. Sollte die Fläche an den Längsseiten nicht ausreichen, können auch offene Flächen an den Giebelseiten in einem geringeren Maße

hinzugenommen werden. Entscheidend ist, dass in Summe 25 % der Längsseiten geöffnet sind. Öffnungen im Dach werden nicht berücksichtigt.

Können offene Türen/Fenster und/oder Tore für die offene Fläche berücksichtigt werden?

Ja, das ist möglich. Allerdings muss im Audit plausibel sein, dass diese dauerhaft geöffnet sind. Dies ist gegeben, wenn die Fenster oder Türflügel entsprechend ausgehängt wurden.

Variante 3B: Spaceboardstall

Wie wird der Spaceboardstall im Audit bewertet?

Zu Beginn des Programms wird im Audit der Anteil der wind- und klimadurchlässigen Fläche (Spaceboards) von 30 % geprüft und bewertet. Der Schlitzanteil ist noch nicht Teil der Prüfung.

Ab dem 1. Januar 2028 werden nur Spaceboards anerkannt, die einen Schlitzanteil von mindestens 12 % haben. Sollte im Audit ab dem 1. Januar 2028 der Schlitzanteil von mindestens 12 % im Betrieb noch nicht umgesetzt sein, kann eine Korrektur mit einer Frist von einem Jahr vereinbart werden.

Können neben Spaceboards auch andere Konstruktionen als luftdurchlässige Fläche eingesetzt werden?

Ja, z. B. Lochbleche. Entscheidend ist, dass die Fläche luft- und klimadurchlässig ist. Ab dem 1. Januar 2028 muss zudem der Schlitzanteil bzw. Lochanteil – also die tatsächlich geöffnete Fläche – mindestens 12 % betragen.

Wie wird die Fläche mit Nutzung von Spaceboards berechnet?

Als Berechnungsgrundlage dient die Wandfläche beider Längsseiten. 30 % dieser Längsseiten muss mit Spaceboards ausgestattet sein. Beträgt die Wandfläche beider Längsseiten beispielsweise 100 m² muss insgesamt 30 m² mit Spaceboards ausgekleidet sein. Die mit Spaceboards ausgekleidete Fläche kann sich frei über die Längsseiten verteilen. Sollte die Fläche an den Längsseiten nicht ausreichen, können auch mit Spaceboards ausgestattete Flächen an den Giebelseiten hinzugerechnet werden.

Wie wird mit Mischformen aus Offenfront- und Spaceboardstall umgegangen?

Es ist möglich, komplett geöffnete Fläche und mit Spaceboards ausgestattete Flächen zu kombinieren. Dabei ist es entscheidend welche Stallvariante überwiegt.

Hat ein Betrieb überwiegend Spaceboards, muss eine Fläche von 30 % beider Längsseiten (siehe Variante 3B) mit Spaceboards ausgestattet sein oder komplett geöffnet sein. Überwiegend der Anteil der komplett geöffneten Fläche, müssen 25 % beider Längsseiten (siehe Variante 3A) geöffnet sein oder mit Spaceboards ausgestattet sein.

Bei den Spaceboards wird der Schlitzanteil von mindestens 12 % erst ab dem 1. Januar 2028 geprüft. Sollte im Audit ab dem 1. Januar 2028 der Schlitzanteil von mindestens 12 % im Betrieb noch nicht umgesetzt sein, kann eine Korrektur mit einer Frist von einem Jahr vereinbart werden.

4 Zusätzliche Anforderungen *Auslauf/Weide*

4.1 Platzangebot Auslauf/Weide

Siehe Erläuterungen zum Kriterium 2.1. Diese sind gleichlautend geltend.

4.2 Gestaltung des Auslaufs/Weidegang

Der Laufhof muss ganzjährig nutzbar sein und eine Mindestgröße von 3 m² pro Tier aufweisen. Dabei muss dieser aus mindestens 16 m² zusammenhängender Fläche bestehen.

Eine Definition der Öffnungsfläche gibt es nicht. Entscheidend ist, dass die Tiere im Laufhof Außenklimareize (äußere Witterungseinflüsse) wahrnehmen können müssen.

Kann der Laufhof zur uneingeschränkt nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden?

Der Auslauf kann nur zur uneingeschränkt nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass dieser durchgängig und jederzeit zugänglich ist. Selbstverständlich darf das Platzangebot für die Dauer der Reinigung kurzzeitig reduziert werden.

Es muss sichergestellt sein, dass den Tieren auch bei einer Einschränkung des Auslaufs – z. B. im Seuchenfall, bei Vorliegen einer tierärztlichen Anordnung oder aus Gründen des Tierschutzes – im Stall ausreichend Platz zur Verfügung steht. Daher muss jederzeit mindestens das Platzangebot gemäß QS-Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung eingehalten werden.

In welchen Fällen darf der Zugang zu Laufhof gesperrt werden und was muss in diesen Fällen dokumentiert werden?

Der Laufhof darf kurzzeitig, für die Durchführung von Routinearbeiten, oder, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, gesperrt werden. Routinearbeiten beinhalten ausschließlich das Reinigen des Auslaufs, Nachstreuarbeiten, dringend erforderliche Reparaturen, das Sortieren der Tiere, oder tierärztliche Behandlungen. Tierschutzgründe können z. B. durch Schutz vor Extremwetter (Hitze, Hagel, anhaltender Frost) gegeben sein. Wird die Zugänglichkeit des Laufhofs eingeschränkt, muss dies mit Angabe der Dauer der Einschränkung sowie des jeweiligen Grundes mit Beginn der Einschränkung dokumentiert werden. Routinearbeiten sind von der Dokumentation ausgenommen.

Eine vollständige Sperrung des Auslaufs ist nur in zwei Ausnahmefällen erlaubt: zum einen eine behördliche Sperrung, z. B. aufgrund eines akuten Seuchengeschehens, zum anderen das Vorliegen einer tierärztlichen Anordnung, die die Nutzung des Auslaufs für einen bestimmten Zeitraum aufgrund eines Krankheitsgeschehens untersagt. Beide Fälle sind mit Angabe des Grundes und der Dauer mit Beginn der Sperrung zu dokumentieren und nachzuweisen (behördliche Anordnung, tierärztliche Bescheinigung).

Muss der Laufhof jederzeit zur Verfügung stehen?

Der Laufhof muss ganzjährig jederzeit zur Verfügung stehen. Jedes Tier muss die Chance haben, den Laufhof zu nutzen. Das bedeutet nicht, dass alle Tiere die Möglichkeit haben müssen, gleichzeitig im Auslauf zu sein.

Müssen Tiere in Genesungsbuchten ebenfalls Zugang zu Laufhof/Weide erhalten?

Nein.

4.3 Verödung der Hornanlagen

….

4.4 Verformbare Liegeflächen

Wie muss der Liegebereich gestaltet sein?

Allen Tieren müssen elastisch verformbare Liegeflächen zur Verfügung stehen. Neben der Verwendung von Einstreu können dazu auch weiche Unterlagen wie z.B. Gummimatten verwendet werden. Liegeflächen aus reinem Betonboden oder mit einer Minimaleinstreu z.B. aus Sägespänen sind nicht ausreichend.

6 Anlagen

6.1 Zusatzmodul Fütterung

Was ist bei GVO-freier Fütterung zu beachten? Welche Dokumente müssen vorliegen?

Es dürfen keine Futtermittel während des Geltungszeitraums eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss nachgewiesen werden

a) bei eigenem Futteranbau über Anbaunachweis oder

b) bei Zukauf über Zertifizierung (z.B. nach VLOG) oder

c) bei Zukauf über Warenbegleitpapiere (Deklaration bzw. fehlende Kennzeichnung als GVO-Ware).

Hinweis: Futtermittel, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten, aus ihnen bestehen oder hergestellt wurden, müssen EU-weit gekennzeichnet werden. Eine fehlende Deklaration von als "genetisch verändert" oder "aus genetisch verändertem (Bezeichnung des Organismus – z.B. Mais) hergestellt" in der Deklaration des Futtermittels reicht als Nachweis.

Wie muss die Futtermittelherkunft nachgewiesen werden?

Bei Zukauf von Futtermitteln gar nicht. Hier muss stattdessen nur die ITW-Konformität bescheinigt sein. Es geht nicht um darum, das tatsächliche Herkunftsland der Ware nachzuweisen.

Bei eigen erzeugten Futtermitteln muss plausibel sein, dass die Futtermittel vom eigenen Betrieb stammen.

Wie wird ITW-Konformität in Bezug auf die Herkunft der Futtermitterohstoffe aus den Mitgliedstaaten der EU-27 im Audit geprüft?

Entweder muss eine Bestätigung des Futtermittelherstellers bzw. -händlers des Lieferanten vorliegen, dass das Futtermittel mit den ITW-Anforderungen des jeweiligen Programms konform ist. Dies kann entweder grundsätzlich/pauschal oder mit jeder Futtermittellieferung auf den Warenbegleitpapieren bestätigt werden.

Oder der Tierhalter bezieht das Futter von einem in der QS-Datenbank gelisteten Futtermittelunternehmen. Dann muss das Futtermittel entsprechend den Anforderungen der Programme *Frischluftstall* oder *Auslauf/Weide* bestellt werden. Diese Bestellung muss aktiv schriftlich (entweder einmal grundsätzlich/pauschal, per Kontrakt oder mit jeder Futtermittelbestellung) erfolgen und muss im Audit vorgelegt werden.

Wie wird der Anteil mit Herkunft aus der EU-27 berechnet?

Relevant ist der Anteil der Futtermittelrohstoffe in der typischen Ration, das heißt es wird die angemischte Ration im Futtertrog beurteilt. Der Anteil wird über die Rationsberechnung nachgewiesen. Der Anteil bezieht sich auf die Gesamtration und nicht auf jede Einzelkomponente.

Was muss beim Erstaudit beachtet werden?

Entscheidend ist, dass zum Umsetzungszeitpunkt die Fütterung den jeweiligen Programmanforderungen entspricht. Im Erstaudit muss noch nicht nachgewiesen werden, dass die Tiere bereits vorher nach den Anforderungen gefüttert wurden. Der Zeitraum vor dem Umsetzungszeitpunkt wird im Erstaudit nicht betrachtet.

Initiative Tierwohl GmbH
GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
mailto:info@initiative-tierwohl.de